



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom - 2. Nov. 1993

Nr. 1249

Baulinienplan "Parzelle Nr. 73"/ EG Kesswil / Genehmigung

Mit Schreiben vom 5. Oktober 1993 ersucht das Bauamt der Gemeinde Kesswil um Genehmigung der an der Gemeinderatssitzung vom 17. August 1993 beschlossenen Baulinienänderung, mit welcher der rechtskräftige "Baulinienplan 2" (RRB Nr. 55 vom 10. Januar 1989) auf der Parzelle Nr. 73 geringfügig geändert wird. Mit der neuen Baulinie kann das Gebäude im Mittelbereich erweitert werden. Sie ersetzt im entsprechenden Bereich die rechtskräftige Baulinie, was indessen im Plan nicht korrekt dargestellt ist. Im übrigen enthält der Planungsbericht die zum Verständnis der Planänderung notwendigen Informationen. Die Änderung erscheint zweckmässig. Aufgrund der Akten kann geschlossen werden, dass das Planungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde.

Auf Antrag des Departements für Bau und Umwelt
beschliesst der Regierungsrat:

1. Die vom Gemeinderat Kesswil am 17. August 1993 beschlossene Änderung des rechtskräftigen "Baulinienplanes 2" betreffend der Parzelle Nr. 73 (RRB Nr. 55 vom 10. Januar 1989) wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Kesswil, 8593 Kesswil, unter Beilage von sechs Baulinienplänen "Parzelle Nr. 73"; je mit Genehmigungs- und Hinweisvermerk
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Amt für Raumplanung (2), unter Beilage eines Baulinienplanes "Parzelle Nr. 73" mit Genehmigungs- und Hinweisvermerk sowie der übrigen Akten

Für richtige Ausfertigung
Der Staatsschreiber

